



Mildred-Scheel-Schule
Austraße 7
71034 Böblingen

Telefon 07031 4625-50
Telefax 07031 4625-51
schule@mss-bb.de
www.mildred-scheel-schule.info

Schul- und Hausordnung

Regeln für das Zusammenleben in der Schule sind nötig. Sie erwachsen aus der Spannung zwischen persönlicher Freiheit und den der Gemeinschaft gegenüber notwendigen Pflichten.

Diese Schul- und Hausordnung soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten und die Verwirklichung des Bildungsauftrages der Schule erleichtern. Dies gilt für alle Schularten der Mildred-Scheel-Schule. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz gegenüber anderen und Einfügen in die Ordnung unserer Schule sind wichtige Voraussetzungen für ein gutes Zusammenwirken zum Nutzen der Schulgemeinschaft.

Darüber hinaus bildet das Leitbild der Mildred-Scheel-Schule einen wichtigen Orientierungsrahmen für alle am Schulleben Beteiligten.

1. **Schulrecht - Schulpflicht - Versäumnisse**

1.1 **Teilnahmepflicht**

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig, ordnungsgemäß und pünktlich zu besuchen.

1.2 **Verhinderung der Teilnahme**

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schülerinnen und Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut sind, volljährige Schülerinnen und Schüler für sich selbst. Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler sind daneben außerdem die für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte zur Entschuldigung verpflichtet. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am dritten Tag der Verhinderung schriftlich zu erfüllen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitunterricht von mehr als drei Unterrichtstagen, kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit der Schülerin oder des Schülers, der Teilnahmepflicht gem. § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schulleitung vom Entschuldigungspflichtigen in Absprache – bei Minderjährigen mit den Erziehungsberechtigten - die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

1.2.1 **Wiederholungsmöglichkeit im Blockunterricht**

Bei Auszubildenden im Hotel- und Gaststättengewerbe kann bei unverschuldetem Fehlen auf Wunsch des Ausbildungsbetriebes oder der/des Auszubildenden der Unterricht in der Grundstufe wiederholt werden.

1.3 **Unterrichtsbefreiung**

1.3.1 **Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden**

Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, bis zu einem Unterrichtstag die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, darüber hinaus die Schulleitung.

1.3.2 **Befreiung vom Sportunterricht**

Schülerinnen und Schüler können aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit werden. Wird der Zeitraum von 2 Wochen überschritten, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

1.4 **Beurlaubung**

Beurlaubungen über mehr als 1 Schultag sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag im Rahmen des § 4 und des § 5 der Schulbesuchsverordnung möglich. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formblatt, das auf der Website der Schule zur Verfügung steht, über die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an die Schulleitung zu richten.

1.5 **Teilnahme am Religionsunterricht**

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Aus Glaubens- und Gewissensgründen haben Schülerinnen und Schüler das Recht, sich vom Religionsunterricht abzumelden. Ersatzfach ist - falls von der Schule angeboten - Ethik.

Die Erklärung über die Abmeldung ist zu Beginn der Schulhalbjahre schriftlich gegenüber der Schulleitung abzugeben. Minderjährige religionsmündige Schülerinnen und Schüler müssen diese Erklärung persönlich schriftlich abgeben.

1.6 **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Bestimmungen der Schulbesuchsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 92 Schulgesetz. Sie können mit den vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen oder mit einer Geldbuße geahndet werden.

1.7 **An- und Abmeldungen**

Diese müssen bei der Schulleitung schriftlich erfolgen, für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch die Erziehungsberechtigten, bzw. durch den bei der Berufserziehung Mitverantwortlichen.

2. **Aufenthalt im Schulbereich**

2.1 **Verhalten**

Jede Schülerin und jeder Schüler muss auf Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude und auf dem Schulhof bedacht sein. Nach Beendigung des Unterrichts ist es für jede Schülerin und jeden Schüler eine Selbstverständlichkeit, Arbeitsplatz und Unterrichtsraum in Ordnung zu bringen. Der zu Beginn des Schuljahres aktualisierte Schülerschein ist auf Verlangen zu zeigen.

2.2 **Unfallverhütung**

Die Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer zur Vermeidung von Unfällen, besonders in naturwissenschaftlichen Räumen, der Sporthalle, in den Küchen und im Werkbereich, sind zu beachten. Die Lage und die Betätigung der elektrischen Not-Aus-Schalter, sowie der Aufenthaltsort und die Bedienung der Geräte zur Brandbekämpfung werden von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Diese Vorrichtungen dürfen nur im Notfall benutzt werden.

2.3 **Pausen**

Die Pausen zwischen den Unterrichtsstunden sollen Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen und Lehrern Gelegenheit zur Erholung und Vorbereitung auf den nachfolgenden Unterricht, besonders aber zum Aufsuchen der Fachräume geben.

Das regelmäßige und richtige Lüften aller Räume mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, als Quer- bzw. Stoßlüftung, bei vollständig geöffneten Fenstern ggf. auch Türen, ist über mehrere Minuten vorzunehmen.

Im Cafeteriabereich gilt, abgesehen von der Nahrungsaufnahme, generell die Pflicht zum Tragen einer MNB bzw. eines MNS.

Damit sich die Klassen während der Pausen möglichst wenig durchmischen, haben alle Klassen die Möglichkeit, die Pausen bei geöffneten Fenstern und Türen auch im Unterrichtsraum zu verbringen.

2.4 **Sonderregelung für auswärtige Schülerinnen und Schüler**

Zum Beginn jedes Schuljahres und bei wesentlichen Fahrplanänderungen erhalten die Schülerinnen und Schüler, die Schwierigkeiten mit der Verkehrsverbindung haben, Gelegenheit, ihre Probleme darzulegen. Für sie können Sonderregelungen getroffen werden.

2.5 **Ordnungsdienst**

2.5.1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bestimmt für jede Schulwoche zwei Ordnerinnen oder Ordner. Diese sorgen dafür, dass nach Unterrichtsende die Tafel gesäubert wird, alle Arbeitsplätze in sauberem Zustand verlassen werden, die Lichter gelöscht, die Vorhänge zurückgezogen und die Fenster geschlossen werden.

2.5.2 Jede Klasse führt nach einem besonderen Plan für eine Woche im Schuljahr einen Ordnungsdienst jeweils in der Großen Pause auf dem Schulgelände und dem angrenzenden Gelände durch. Die entsprechenden Utensilien werden vom Hausmeister gestellt.

2.6 **Tagebuchbetreuung**

Die Tagebuchordnerinnen und -ordner erinnern die Lehrerinnen und die Lehrer an die Tagebucheintragungen. Die Lehrerin oder der Lehrer der letzten Unterrichtsstunde sorgt dafür, dass das Klassenbuch im Lehrerzimmer verwahrt wird.

2.7 **Verlassen des Schulbereichs**

Die Schülerinnen und Schüler können auf eigene Gefahr in der Großen Pause, in der Mittagspause und in den Hohlstunden den Schulbereich verlassen. Sie haben sich dabei so zu verhalten, dass das Ansehen der Schule nicht beeinträchtigt wird. Eine Haftung für Personen und Sachschäden, die sich außerhalb des festgelegten Schulbereichs ereignen, kann nicht übernommen werden.

2.8 **Versicherungsschutz**

Alle Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes während der Unterrichtszeit, bei angesagten Schulveranstaltungen und von der Schulleitung anerkannten schulischen Veranstaltungen auf dem direkten Weg zu und von der Schule oder an dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet, gegen Unfälle versichert. Für mitgebrachtes Geld oder mitgebrachte Schmuckgegenstände kann keine Haftung übernommen werden. Für abhanden gekommenes Schülereigentum besteht kein Versicherungsschutz.

2.9 **Abstellplätze für Fahrzeuge**

Abstellplätze für Fahrräder, Motorräder und Mopeds werden nicht überwacht. Ein Versicherungsschutz für Beschädigungen oder Diebstahl besteht nicht.

Fahrräder und Mopeds sind im dafür vorgesehenen Außenbereich abzustellen, nicht im Pausenbereich.

Motorräder und PKW sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen (Einfahrt Herrenberger Straße) nach Kauf von Jahresparkmarken oder 10-er Parkmarken abzustellen. Die ausgegebenen Parkmarken sind an der vorderen Windschutzscheibe sofern erforderlich, mit dem aktuellen Datum versehen, anzubringen. Die Parkordnung ist einzuhalten. Für Schülerinnen und Schüler stehen nur sehr eingeschränkt Parkmöglichkeiten an der Schule zur Verfügung.

2.10 **Rauchen in der Schule**

Gemäß § 2 des Landesnichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen untersagt.

2.11 **Beschädigungen**

Schulgebäude, Einrichtungsgegenstände und Lehr- und Lernmittel müssen schonend behandelt werden, damit unnötige Ausgaben vermieden werden. Bei Beschädigungen von Schuleigentum durch unsachgemäße Benutzung muss der Schaden von der Schülerin, dem Schüler oder dessen Erziehungsberechtigtem ersetzt werden.

2.12 **Sonstiges**

2.12.1 Elektrische Geräte, die nicht Eigentum der Schule sind, dürfen in den Räumen der Schule nur mit ausdrücklicher Einzelgenehmigung der Schulleitung angeschlossen werden.

2.12.2 Schülereigene Mobiltelefone Handys, Smartphones und Tablets (= mobile Endgeräte) sind während des Unterrichts ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren, es sei

denn die jeweilige Lehrkraft trifft für ihren Unterricht eine andere Regelung. Über die Nutzung der mobilen Endgeräte während der Fünf-Minuten-Pausen entscheidet die zuständige Lehrkraft. Grundsätzlich gilt, dass die Nutzung der mobilen Endgeräte weder andere in ihrer Handlungsfreiheit beeinträchtigen noch gegen geltende schulische Regelungen verstoßen darf. Jegliches unerlaubte Mitführen bzw. jeglicher unerlaubte Einsatz der mobilen Endgeräte bei Leistungskontrollen aller Fächer und aller Art wird als Täuschungshandlung verstanden und entsprechend geahndet.

- 2.12.3 Das Mitführen von Waffen aller Art in der Schule ist nicht erlaubt.
- 2.12.4 Speisen und Getränke dürfen in den naturwissenschaftlichen Fachräumen und in den Fachräumen für Datenverarbeitung nicht verzehrt werden.
In die Unterrichtsräume dürfen Speisen und insbesondere Getränke nur in verschließbaren Gefäßen/Behältern/Verpackungen mitgenommen werden.
Der Verzehr von Speisen während des Unterrichts ist grundsätzlich nicht erlaubt. In Einzelfällen können Sonderregelungen getroffen werden.
Das Kauen von Kaugummi im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.
- 2.12.5. Zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) ab dem Schuljahr 2020/21 in der Schule verpflichtend. Alle an der Schule tätigen Personen tragen eine MNB oder einen MNS auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers. Im Unterricht ist das Tragen einer MNB oder eines MNS nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.
- 2.12.6 Wenn eine Klasse 5 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch ohne Lehrerin oder Lehrer ist, meldet dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher der Schulleitung oder dem Sekretariat.
- 2.12.7 Die gekennzeichneten Notausgänge dürfen nur im Alarmfall benutzt werden.
- 2.12.8 Die Nutzungsordnung der Mildred-Scheel-Schule zum Arbeiten in den Multimediaräumen regelt den Umgang mit der PC-Ausstattung der Schule.

3. **Einrichtungen des Zusammenwirkens aller Beteiligten**

3.1 **Schulgemeinschaft**

Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und die für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen tragen gemeinsam die Verantwortung für die Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule; daher ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Schulgemeinde notwendig.

Diesen Aufgaben dienen

Pflegschaften,
Elternbeirat,
Schulkonferenz,
Schülermitverantwortung sowie
Verbindungslehrerinnen und -lehrer.

Einzelheiten sind durch Schulgesetz, Verordnungen und Erlasse geregelt.

3.2 **Notengebung**

Die Schülerinnen und Schüler werden über die für die Notengebung geltenden Bestimmungen informiert.

3.3 **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Bei Verstößen gegen diese Schul- und Hausordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz von Baden-Württemberg vom 1. August 1983 verhängt werden.

3.4 **Schlussbestimmungen**

3.4.1 Mit dieser neuen Schul- und Hausordnung tritt die bisher gültige Schul- und Hausordnung außer Kraft.

3.4.2 Durch Gesetze oder Verordnungen und Erlasse können Teile dieser Schul- und Hausordnung außer Kraft gesetzt werden.

Im Übrigen wird auf das Schulgesetz von Baden-Württemberg vom 1. August 1983 und auf ergänzende Bestimmungen bzw. Änderungen verwiesen.

Diese Schul- und Hausordnung wurde

von der Gesamtlehrerkonferenz am 20.09.1984

von der Schulkonferenz am 09.10.1984

beschlossen.

Geändert

von der Gesamtlehrerkonferenz am 28.07.2009

von der Schulkonferenz am 21.10.2009

von der Gesamtlehrerkonferenz am 27. 07.2010

von der Schulkonferenz am 17.11.2010

von der Gesamtlehrerkonferenz am 24.07.2012

von der Schulkonferenz am 07.11.2012

von der Gesamtlehrerkonferenz am 23.07.2013

von der Gesamtlehrerkonferenz am 06.05.2015

von der Schulkonferenz am 16.06.2015

von der Gesamtlehrerkonferenz am 11.05.2016

von der Schulkonferenz am 01.12.2016

von der Gesamtlehrerkonferenz am 23.06.2017

von der Gesamtlehrerkonferenz am 11.09.2020

Böblingen, den 08.09.2020



Dieterich
Schulleiterin